

Auszug aus:

Aus: Brüning/Vogelgesang, Die Kommunalaufsicht.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2009.

Kommunalaufsicht hat eine Schutzfunktion gegenüber den Gemeinden (s. Rn. 74 ff.). Unabhängig von der Positivierung in kommunalrechtlichen Vorschriften lässt sich als verallgemeinerungsfähiges Prinzip aus dem Selbstverwaltungsrecht die Pflicht des Staates zum selbstverwaltungsfreundlichen Verhalten ableiten, der freilich die Pflicht der Kommunen zur Staatstreue gegenübersteht. Ein selbstverwaltungsfreundliches Verhalten gebietet es, dass sich der Staat schützend vor die Kommunen stellt, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben fördert und mit der Kommune als Mittler kooperiert. In Einwirkungsbereich des europäischen Gemeinschaftsrechts kommt vor allem der Förder- und der Vermittlungsfunktion besondere Bedeutung zu (Ehlers, DÖV 2001, 412, 416).

Das gemeindefreundliche Verhalten findet seine besondere Ausgestaltung im sog. Opportunitätsgrundsatz. Es steht danach im Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob sie von einem möglichen Aufsichtsmittel Gebrauch machen will oder ob sie nicht tätig werden will (sog. Entschließungsermessen). Hat sie sich zum Eingreifen entschieden, besteht hinsichtlich des Aufsichtsmittels ein Auswahlermessen, das die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des gemeindefreundlichen Verhaltens auszuüben hat.